

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sagt: „Es ist der nüchterne, platte Materialismus, der in demselben zur vollendeten Ausprägung gelangt ist.“ Vgl. auch dessen Ausspruch Seite 6.

Durch die „Reformation“ aber wurde das römische Recht zum herrschenden Rechte in Deutschland. (Vgl. Menzel, „Geschichte der Deutschen“, II, 655 ff.)

Das christlich-germanische Recht.

Alle Berufskreise wurden in Mitleidenschaft gezogen, und zwar durch die gänzliche Umwälzung der Rechtsbegriffe, welche mit der Reformation Hand in Hand gieng.

Das deutsche Recht war ganz von christlichen Anschauungen durchdrungen, die dem ganzen Leben ein segensreiches christliches Gepräge gaben.

Selbst Bluntschli kann nicht umhin, die Verwandtschaft des christlichen und germanischen Rechtes als Grund der gesunden Rechtsbildung des Mittelalters zuzugeben und dieses Verhältnis als glückliches zu bezeichnen:

„Das deutsche Recht war schon in seiner Anlage empfänglicher für die Ideen des ursprünglichen Christenthums, verwandter mit dessen Lehren, und die ganze Rechtsentwicklung des Mittelalters wurde vom christlichen Geist durchzogen. Es gilt das keineswegs nur von dem canonischen Rechte, dessen eigene Ausbildung und dessen Einwirkung auf die übrigen Rechte nicht anders als wesentlich christlich sein konnte, es gilt auch von dem deutschen Rechte insbesondere; die beiden wichtigsten deutschen Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsen- und der Schwabenspiegel, voraus aber der letztere, sind vielfach erwärmt und erleuchtet von christlichen Vorstellungen.“ (Bluntschli, „Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen“, 1862, S. 41.)

Mittelalterliche Auffassung des Eigenthums und Eigenthumserwerbes.

Nach kirchlicher Lehre gehört alles Eigenthum auf Erden Gott allein. Die kirchlich-canonistische Lehre vom Eigenthum war in allem Wesentlichen auch die Lehre des vom kirchlichen Geiste durchdrungenen deutschen Rechtes.

Das deutsche Recht gieng ebenfalls von der Anschauung aus, daß das Eigenthum ein von Gott verliehenes Lehen sei und ein durch dessen Gebot geschütztes Recht. Darum galt aber auch jeder einzelne Besitzer als vor Gott verantwortlich für die Verwaltung des ihm gewordenen Lehens. Namentlich hatte er die Pflicht, die Früchte seines Eigenthums nach Möglichkeit zum allgemeinen Besten zu verwenden. Sittliche Verpflichtungen wurden zu Rechtspflichten erhoben.